

**Erste Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
vom 23.07.2018
vom 24.05.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23. Juli 2018 (AB Uni 2018/26) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Studierenden müssen die folgenden 30 Leistungspunkte erwerben (Pflichtprogramm):
 - a. 18 Leistungspunkte aus den Modulen „Forschungsmethoden“ und „Theoriekurse“,
 - b. weitere 6 Leistungspunkte aus dem Modul „Qualifikationskurse“,
 - c. 6 Leistungspunkte durch ein Seminar (Modul „Oberseminar“).“

2. § 21 Abs. 2 d. und e. erhalten die folgende Fassung:
 - d. durch die Ablieferung von 5 gedruckten Exemplaren und einer elektronischen Version der Dissertation, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind. Erforderlich ist ferner die Abgabe eines deutschen Abstract von maximal 1000 Zeichen (incl. Leerzeichen) plus 5 bis 7 deutsche Schlagwörter und die Erklärung zur Abgabe digitaler Dissertationen. Der Doktorand/die Doktorandin versichert in diesem Fall nach dem Muster der Universitäts- und Landesbibliothek schriftlich, dass die abgelieferte elektronische Version und eine gegebenenfalls durch Konvertierung in ein anderes Format hergestellte Nutzerversion mit der zu Veröffentlichung freigegebenen Dissertation übereinstimmen. Die Universitäts- und Landesbibliothek veröffentlicht die Dissertation auf ihrem Dokumentenserver und bescheinigt die erfolgte Ablieferung und Veröffentlichung. Die elektronische Version wird auf dem Dokumentenserver der Bibliothek so lange vorgehalten, wie dies technisch und mit vertretbarem Aufwand möglich ist; oder

- e. die Ablieferung von 17 identischen Mikrofiche-Exemplaren und 7 gedruckten Exemplaren der Dissertation.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.11.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24.05.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s